

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. XXX „An den Bugäckern“ der Gemeinde Burgoberbach**

Der Gemeinderat Burgoberbach hat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. XXX „An den Bugäckern“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 25.01.2024 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. XXX „An den Bugäckern“ umfasst die Flurstücke: 98/1, 99, 100, 101, 101/2, 102, 103, 104, 150, 108 (TF) in der Gemarkung Neuses. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt etwa 6,01 ha.

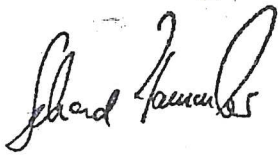
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Anschrift: Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach, während folgender Zeiten [Montag – Freitag, unter den bekannten Öffnungszeiten] einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgoberbach, den 05.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Rammler', written in a cursive style.

Rammler  
Erster Bürgermeister

**Veröffentlicht am 05.04.2024 an den Gemeindetafeln:**

Burgoberbach

Neuses

Gerersdorf

Dierersdorf

Niederoberrbach

Sommersdorf

Angeschlagen am 05.04.2024

Abgenommen am 10.05.2024